

6103/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6442/J betreffend WTO - Verhandlungen, welche die Abgeordneten Dietachmayr, Oberhaidinger, Jäger und Genossen am 16. Juni 1999 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:**

Österreich tritt im Dienstleistungsbereich für umfassende Verhandlungen ein, d.h. kein Dienstleistungssektor soll von den Verhandlungen a priori ausgenommen bleiben. Ein wesentliches Anliegen bei den bevorstehenden Verhandlungen im Dienstleistungsbereich wird die Erhöhung des Bindungsniveaus beim Marktzugang und bei der Inländerbehandlung darstellen. Es werden Mittel und Wege zu finden sein, um einzelne WTO - Mitglieder an das Liberalisierungsniveau fortgeschrittener Industrieländer heranzuführen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß es im Dienstleistungsbereich mit dem Abbau der Marktzugangsschranken und der Gewährung der Inländerbehandlung alleine nicht getan ist. Es sind die regulatorischen Hindernisse, die den effektiven Marktzugang oft beträchtlich behindern. Aus diesem Grund ist es erforderlich, daß auch die sogenannten „weichen Faktoren“ wie Transparenz und Disziplin der nationalen Regulatoren, Qualifikationen und Sicherstellung des Wettbewerbs in den Verhandlungen eine Rolle spielen. Ferner wären Überlegungen anzustellen, wie das General Agreement on Trade in Services (GATS) benutzerfreundlicher gestaltet werden könnte, worunter der Gesamtkomplex jener Fragen zu verstehen ist, der die Architektur des GATS betrifft, wie beispielsweise Dienstleistungsklassifikation oder horizontale und sektorübergreifende Zielsetzungen.

Was das System der österreichischen Sozial - und Pensionsversicherung anbelangt, so ist dieses im bestehenden GATS ausgenommen. Dessen „Anhang über Finanzdienstleistungen“ definiert im Abs. 1 lit.b sämtliche Aktivitäten im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Sozialversicherungssystem oder der staatlichen Pensionsversicherung als im Rahmen staatlicher Zuständigkeit erbrachte Dienstleistung. Gemäß Art. 1 Abs. 3 lit.b GATS sind Dienstleistungen, die im Rahmen staatlicher Zuständigkeit erbracht werden, vom Anwendungsbereich des GATS ausgenommen. An diesem Umstand sollte sich auch in Zukunft nichts ändern.

Wenn im Rahmen des GATS von der Personenbewegung die Rede ist, dann immer im Zusammenhang mit der Dienstleistungserbringung. Der generelle Zugang zum Arbeitsmarkt ohne Dienstleistungskomponente ist vom GATS nicht berührt. Grundsätzlich sollte aber gewährleistet sein, daß Personen (Dienstleistungserbringer), die im Rahmen des GATS in Österreich tätig werden und die gemäß GATS alle arbeits - und sozialrechtlichen Vorschriften in Österreich zu erfüllen haben, auch in den Genuss der Vorteile des österreichischen Sozialversicherungssystems gelangen. Gleches sollte für im Ausland tätige österreichische Dienstleistungserbringer im Rahmen des GATS gelten.

**Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:**

Eine Deregulierung der Arbeitsmärkte steht bei den kommenden GATS - Verhandlungen nicht auf der Tagesordnung. Exzessive Wander - und Migrationsbewegungen - ausgelöst durch das GATS - sind daher nicht zu erwarten. Für den effektiven Handel mit Dienstleistungen und für die Sicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich sowie dessen Attraktivität für ausländische Investoren ist es unerlässlich, daß die Durchlässigkeit der österreichischen Grenzen für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern, selbstverständlich unter Einhaltung der nationalen Standards, gewährleistet ist. Gleches gilt vice versa für österreichische Investoren im Ausland.

**Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:**

Es ist keinesfalls zu befürchten, daß durch die Verhandlungen über die Freizügigkeit natürlicher Personen zum Zwecke der Dienstleistungserbringung österreichische Gesetze zum Schutz der Arbeitnehmer eliminiert oder eingeschränkt werden müssen. Da im GATS im Hinblick auf Arbeitnehmerschutz das Gastlandprinzip greift, haben sich jene Dienstleistungserbringer, die in den Genuss der Personenfreizügigkeit im Rahmen des GATS kommen, an die österreichischen Vorschriften zu halten.

Da dieses Prinzip im GATS allgemein anerkannt ist, sind auch keine spezifischen Maßnahmen österreichischerseits zu dessen Absicherung notwendig. Bei den Verhandlungen wird aber darauf zu achten sein, daß die Festlegung und Eingrenzung der im GATS im Hinblick auf die Personenbewegung Begünstigten möglichst eng und exakt erfolgt.

**Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:**

Die EU und ihre Mitgliedstaaten treten seit langem dafür ein, daß das Thema Investitionen im Rahmen einer umfassenden nächsten Verhandlungsrunde der WTO behandelt werden soll. Damit soll der stark gestiegenen Bedeutung von Direktinvestitionen für die Weltwirtschaft,

die sich seit 1985 weltweit mehr als vervierzehnfacht haben und nunmehr bereits 12 % zum Weltwohlstand (bzw. 11 % zum österreichischen BIP) beitragen, Rechnung getragen werden.

Die WTO stellt das geeignete Forum für multilaterale Investitionsverhandlungen dar, da in ihr auch Entwicklungsländer vertreten sind und weil mit GATS und dem Agreement on Trade - related Investment Measures (TRIMs) bereits WTO - Abkommen mit Investitionsbestimmungen existieren, auf denen in zukünftigen Verhandlungen aufgebaut werden könnte. Ein WTO - Investitionsabkommen sollte wie alle übrigen WTO - Abkommen den bestehenden WTO - Streitbeilegungsmechanismen unterliegen.

**Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:**

Im Vorbereitungsprozeß für die 3. Ministerkonferenz in Seattle hat sich Österreich im EU - internen Koordinierungsverfahren nachdrücklich dafür eingesetzt, daß aufgrund der Bedeutung der Sozialstandards für eine nachhaltige Entwicklung deren Berücksichtigung im Rahmen der WTO verfolgt werden muß. Dies wurde auch in den Schlußfolgerungen des EU - Rates sowohl anlässlich des informellen Handelsministertreffens vom 9./10. Mai 1999 in Berlin zur Vorbereitung der Ministerkonferenz in Seattle hervorgehoben als auch in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates in Köln (3./4. Juni 1999) erwähnt. Österreich war maßgeblich an der Ausarbeitung dieser Schlußfolgerungen beteiligt.

Neben den Sozialstandards ist für Österreich auch die Einbeziehung des Umweltaspektes in die WTO von großem Interesse, weshalb im Vorbereitungsprozeß zur Millenniumsrunde die Aufnahme der Umwelt als Verhandlungsthema gefordert wird. Die Ausgangslage gestaltet sich hier anders, da, im Unterschied zu den Sozialstandards, bereits in Singapur die Arbeiten zu Handel und Umwelt endgültig und dauerhaft formalisiert wurden, und sich seither ein eigenes Komitee mit den Implikationen von Handel und Umwelt auseinandersetzt.

Das Wesen der WTO liegt in der Erstellung und Kontrolle von Regeln zur weltweiten Handelsliberalisierung. Die grundsätzliche Kompetenz bezüglich der Umwelt - und Sozialnormen obliegt anderen Organisationen. So ist beispielsweise für die Sozialnormen die International Labour Organization (ILO) zuständig.

Bei der derzeitigen Diskussion im Vorbereitungsprozeß zu Seattle gibt es noch keine Einigung über die Grundsatzfrage der Einbeziehung des Themas Sozialstandards in den Verhandlungsdialog, weshalb die Frage nach einer rechtlichen Verankerungsmöglichkeit von Sozialklauseln im WTO - Abkommen verfrüht ist.

Beschlüsse in der WTO beruhen auf dem Konsensprinzip, wodurch eine Entscheidung relativ einfach blockiert werden kann. Anders als etwa bei anderen sogenannten neuen Themen in der WTO, wie Wettbewerb oder Investitionen, denen einige Entwicklungsländer durchaus offen gegenüberstehen, wird die Behandlung von Umwelt - und Sozialstandards aber durchwegs abgelehnt. Neben der Befürchtung, daß mit einer Koppelung des Handels u.a. an Umwelt - und Sozialnormen ihr komparativer Wettbewerbsvorteil verlorengehen würde, sind die Entwicklungsländer auch der Ansicht, daß die Forderung der Industrieländer nach deren Einbeziehung aus protektionistischen Motiven erfolgt.

Unter diesen Voraussetzungen ist zu erwarten, daß sich die Entwicklungsländer ihre Zustimmung zu einer neuen Verhandlungsrunde entweder „teuer abkaufen“ lassen (z.B. durch wesentliche Zugeständnisse der Industrieländer etwa in den Bereichen Landwirtschaft, Textilien oder im Dienstleistungsbereich etwa bei der Personenbewegung) bzw., sollte man seitens der Industrieländer auf evtl. Forderungen nicht eingehen, eine umfassende neue Runde auch ablehnen könnten.

Sonderwirtschaftszonen sind geeignet, das System der WTO zu unterminieren und zu schwächen. Grundsätzlich sollten stets für das gesamte Staatsgebiet die selben oder vergleichbare Regelungen gelten. Im Zuge des Beitragsverfahrens Chinas zur WTO tritt/trat

die EU einschließlich Österreich beispielsweise vehement gegen die in China bestehenden Sonderwirtschaftszonen auf.

Was den Gesundheitsschutz anbelangt, so sind gemäß Art. 2 des WTO - Abkommens über die Anwendung von sanitären und phytosanitären Maßnahmen (SPS - Abkommen) Ausnahmen zur Sicherung des Schutzes des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, die den Handel nicht unerlaubt behindern, möglich. Diskussionen über die Abänderung bestimmter SPS - Bestimmungen zielen auf die Korrektur unpräziser Bestimmungen ab, die die bisherige Anwendung schwierig gestalteten. Derartige Änderungen können für eine effiziente Anwendung der Bestimmungen nur hilfreich sein und höhnen die EU - respektive österreichischen Vorschriften nicht aus. Fundiert begründete Ausnahmen werden daher auch weiter möglich sein.

**Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:**

Die beiden Bereiche Landwirtschaft und Dienstleistungen sind insofern unabhängig von einer neuen WTO - Verhandlungsrunde zu sehen, als daß es sich hiebei um Themen der sog. „Built in Agenda“ handelt, d.h. auch wenn es in Seattle zu keiner Einigung auf eine neue umfassende Verhandlungsrunde kommt, werden weitere Liberalisierungsverhandlungen im Landwirtschafts - und Dienstleistungsbereich durchgeführt. Nachdem die Gemeinschaft bei einzelnen Dienstleistungsbereichen (Personenbewegung) und bei der Landwirtschaft eher defensive Interessen hat, können grundsätzlich die europäischen Anliegen im Rahmen einer umfassenden Verhandlungsrunde - wegen der größeren Verhandlungsmasse und der damit einhergehenden Austauschmöglichkeiten - besser vertreten werden. Wegen der Konzeption der neuen WTO - Runde als „single undertaking“ können Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Verhandlungsgegenständen nicht völlig ausgeschlossen werden, obwohl von vornherein jeder Verhandlungsbereich grundsätzlich unabhängig von den übrigen behandelt wird.

**Anwort zu Punkt 7 der Anfrage:**

Ein Verhandlungsmandat für die Kommission für die kommenden WTO - Verhandlungen liegt noch nicht vor. Es ist geplant, daß der EU - Rat die WTO - Ministererklärung in Seattle (30. Nov. - 3. Dez. 1999) für die EG und die Mitgliedstaaten annimmt. Diese Deklaration, welche die Verhandlungsschwerpunkte der kommenden Runde enthalten wird, wird sodann als Basis für das der Kommission vom EU - Rat zu erteilende Verhandlungsmandat dienen.

**Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:**

In der Tat haben Untersuchungen gezeigt, daß Liberalisierung und Deregulierung zu Wirtschaftswachstum und Entwicklung führen, deren positive Effekte aber, in Abhängigkeit vom sozio - ökonomischen und politischen Umfeld eines Landes, oft nur einer mehr oder minder begrenzten Anzahl von Wirtschaftsbeteiligten zugute kommt. Damit aber die Vorteile von einer breiten Basis lukriert werden können, wäre in Zukunft wohl eine verstärkte Koordinierung zwischen Wirtschafts - und Sozialpolitik sowie eine Reform der internationalen Finanzinstrumente hilfreich. Erstes liegt jedoch nicht im Aufgabenbereich der WTO; letztere sind eigenständige Organisationen, die außerhalb des WTO - Systems stehen.

**Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:**

Mit Ministerbeschuß vom 14.4.1994 in Marrakesch wurde eine Revision des Streitbeilegungsübereinkommens - Dispute Settlement Understanding (DSU) binnen 4 Jahren nach Inkrafttreten des WTO - Abkommens vereinbart. Falls der Revisionsprozeß rechtzeitig abgeschlossen werden sollte (Termin ist Ende Juli 1999), wird die revidierte Fassung des DSU der Ministerkonferenz von Seattle zur Entscheidung vorgelegt werden.

Die Verhandlungen über die Revision des DSU werden im Rahmen des Dispute Settlement Body in Genf abgehalten. Vor dem Hintergrund des Bananenstreitfalles kommt der Klärung

der Frage der Konformität von Umsetzungsmaßnahmen von Panelentscheidungen höchste Priorität zu. Insbesondere bedarf es einer Klärung des Verhältnisses zwischen Artikel 21.5, 22 und 23 DSU (Feststellung der Konformität von Umsetzungsmaßnahmen und Verhängung von Retorsionsmaßnahmen). Weitere Vorschläge in Diskussion sind u.a. die Einführung erhöhter Professionalität der Panelisten, die stärkere Gewichtung von Konsultationen, die Öffentlichkeit der Verhandlungen und die Stärkung der Stellung der Drittparteien.

Die Diskussionen über die verschiedenen Themen sind derzeit im Gange. Aufgrund der teilweise sehr kontroversiellen Ansichten der WTO - Mitgliedstaaten ist eine Lösung bis Ende Juli wahrscheinlich nur in Teilbereichen zu erwarten. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß die Revision des DSU von einer späteren Ministerkonferenz und nicht in Seattle verabschiedet wird. Im engeren Sinne ist dieser Prozeß jedoch nicht ein Bestandteil der neuen WTO - Runde.

Die Einräumung einer direkten Klagsmöglichkeit für nichtstaatliche Parteien (Non - governmental Organizations - NGOs oder Unternehmen) - ähnlich wie im gescheiterten Multilateralen Abkommen über Investitionen (MAI) der Parteienstand des Investors - ist im Rahmen des WTO - Streitbeilegungsübereinkommens in absehbarer Zeit nicht geplant. Zur Diskussion steht lediglich die Übermittlung von schriftlichen Stellungnahmen durch betroffene private Parteien vor der ersten Verhandlung im Sinne einer verbesserten Transparenz des Systems.

**Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:**

Derzeit sind Freihandelsabkommen der EU mit Chile, den Mercosur - Staaten (Argentinien, Brasilien, Paraguay, Uruguay) und Mexiko in Vorbereitung bzw. in Verhandlung. Im Dienstleistungsbereich sind Liberalisierungsschritte, die GATS - konform sind, vorgesehen.

- a) Für weitere Verhandlungen über Freihandelsabkommen, beispielsweise mit der Türkei, fehlen derzeit die notwendigen Verhandlungsmandate für die Kommission; grundsätzlich ist davon auszugehen, daß sich die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen der EU auch in Zukunft dynamisch entwickeln werden, wobei jedoch derzeit nur schwer abschätzbar ist, mit welchem Land die EU in konkrete Verhandlungen eintreten wird.
- b) In den Textentwürfen für Mexiko und den Verhandlungsmandaten für Mercosur und Chile ist das System der sozialen Sicherheit explizit ausgenommen. Eine Aushöhlung der österreichischen Arbeitsmarktregelung und des Systems der sozialen Sicherheit ist nicht zu befürchten; grundsätzlich gilt das zu Frage 3 zum GATS Angeführte auch für Freihandelsinitiativen.
- c) Artikel V GATS stellt eine Ausnahmemöglichkeit von der Meistbegünstigungsklausel dar; dies bedeutet, daß die im Rahmen eines GATS - kompatiblen Freihandelsabkommens für den Dienstleistungsbereich untereinander gewährten zusätzlichen Begünstigungen nicht an Dritte weitergegeben werden müssen, sondern nur den jeweiligen Vertragspartnern vorbehalten bleiben. Um die Vorteile nicht an Drittstaaten weitergeben zu müssen, ist es erforderlich, daß mindestens 90 % des Dienstleistungshandels nach Ablauf der Übergangsfrist liberalisiert sind, und keine Art der Dienstleistungserbringung a priori ausgeschlossen ist.

**Antwort zu Punkt 11 der Anfrage:**

Grundsätzlich weise ich darauf hin, daß in den wöchentlichen Koordinationssitzungen im BMwA zur Vorbereitung des Artikel 133 - Ausschusses („Mitglieder“, „Stellvertreter“ und „Dienstleistungen“) die österreichischen Positionen zur Vorbereitung der 3. WTO - Ministerkonferenz im Einvernehmen mit allen berührten österreichischen Stellen (d.h. allen berührten Ressorts und den Sozialpartnern) festgelegt wurden und werden. Darüber hinaus sind noch zusätzliche allgemeine Koordinierungssitzungen abgehalten worden bzw. vorgesehen, zu denen immer auch die Arbeitnehmervertreter - Organisationen eingeladen sind.

Darüberhinaus wurden im BMwA bereits 2 Informationsveranstaltungen für NGOs zum Stand der Vorbereitungsarbeiten abgehalten. Die Abhaltung weiterer derartiger Veranstaltungen ist geplant.

**Antwort zu Punkt 12 der Anfrage:**

Im Sinne einer umfassenden Information und Einbindung des Nationalrates werden alle Berichte der Artikel 133 - Ausschüsse gemäß Art. 23e B - VG an das Parlament weitergeleitet. Das österreichische Parlament wurde auch im April und Mai 1999 über den Stand der Vorbereitungsarbeiten und das Ergebnis des informellen Handelsministertreffens in Berlin am 9./10. Mai 1999 informiert, in dessen Rahmen die grundlegende Haltung der Gemeinschaft zu einer neuen WTO - Verhandlungs runde diskutiert wurde.